

ZUHÖREN. VERSTEHEN. BERATEN.

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung | Rechtsberatung | Unternehmensberatung

OFFENLEGUNGSPFLICHT ZUM JAHRESENDE

15. Dezember 2020

Zum Jahresende 2020 sind alle Unternehmen mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember verpflichtet, ihre Jahres- bzw. Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr 2019 in offenzulegen. Wird dieser Pflicht nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, drohen Ordnungsgeldverfahren vom Bundesamt für Justiz (BfJ). Auf Grund der COVID-19-Pandemie wird auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren bis zum 1. März 2021 verzichtet.

GESETZLICHE VORSCHRIFTEN

Kapitalgesellschaften (v.a. GmbH) und Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB (v.a. GmbH & Co. KG) sind gem. §§ 325 bis 329 HGB verpflichtet, folgende Unterlagen zur Offenlegung beim Betreiber des Bundesanzeigers in elektronischer Form und in deutscher Sprache einzureichen:

- den festgestellten Jahresabschluss,
- den gebilligten Konzernabschluss,
- den (Konzern-) Lagebericht,
- die Erklärung nach § 264 Abs. 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5 HGB,
- den Bestätigungsvermerk/Versagungsvermerk des Abschlussprüfers sowie
- den Bericht des Aufsichtsrats und die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung.

Der Betreiber des Bundesanzeigers wird prüfen, ob die einzureichenden Unterlagen fristgemäß und vollständig eingereicht worden sind. Sofern offenzulegende Unterlagen nach erfolgter Offenlegung nochmals geändert werden, müssen sie erneut offengelegt werden.

FRISTEN

Die Unterlagen sind spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, einzureichen. Für alle Unternehmen mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 müssen also die Unterlagen spätestens bis zum 31. Dezember 2020 eingereicht werden.

FORMEN DER OFFENLEGUNG

Neben der Veröffentlichung im Bundesanzeiger gibt es auch noch die Form der Hinterlegung, welche Kleinstkapitalgesellschaften erlaubt, ihre Offenlegungspflicht durch dauerhafte Hinterlegung beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zu erfüllen. Bei einer Hinterlegung werden die Informationen nicht allgemein bekannt gegeben, sondern nur auf Antrag und Zahlung einer Gebühr einem interessierten Dritten zur Verfügung gestellt.

ORDNUNGSGELD

Wird die Einreichungsfrist versäumt, hat das BfJ ein Ordnungsgeldverfahren einzuleiten. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens EUR 2.500 und höchstens EUR 25.000. Bevor jedoch das Ordnungsgeld festgesetzt wird, wird es mittels eines Schreibens zunächst angedroht, mit einer Fristsetzung von sechs Wochen die Unterlagen offenzulegen. Die Androhung des Ordnungsgeldes beträgt EUR 100 zzgl. Zustellauslagen.

COVID-19-PANDEMIE

Gemäß Meldung vom 15. Dezember 2020 wird das BfJ gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 am 31. Dezember 2020 endet, **vor dem 1. März 2021 keine Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB einleiten**. Somit sollen angesichts der COVID-19-Pandemie die Belange der Unternehmen angemessen berücksichtigt werden.

BEFREIUNG VON DER OFFENLEGUNG

Ausnahmen von den Pflichten der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen bestehen gemäß § 264 Abs. 3 bzw. § 264b HGB nur dann, wenn die betroffene Gesellschaft in einen veröffentlichten Konzernabschluss einbezogen wird. Darüber hinaus müssen aber weitere weitreichende Voraussetzungen des § 264 Abs. 3 HGB (u.a. „Verlustübernahme“) erfüllt sein.

GRÖSSENABHÄNGIGE ERLEICHTERUNGEN

Größenabhängige Erleichterungen bei der Offenlegung für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften sowie Kleinstkapitalgesellschaften sind in den §§ 326 und 327 HGB geregelt. So braucht z.B. eine kleine Gesellschaft keine GuV veröffentlichen und darf auch die GuV Angaben im Anhang weglassen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Inanspruchnahme von Erleichterungsvorschriften.

KOSTEN FÜR DIE OFFENLEGUNG

Die Preise hängen von der Unternehmensgröße (Anzahl Zeichen und Grafiken) und dem für die Übermittlung gewählten Datenformat ab. Günstigstes Dateiformat ist dabei XML bzw. XBRL. Es können jedoch auch die bekannten Dateiformate Word, RTF, Excel oder PDF verwendet werden, jedoch zu einem deutlichen höheren Preis. Daher ist es ratsam, die Offenlegungsdateien in das günstigere XML bzw. XBRL Format zu konvertieren.

IHR ANSPRECHPARTNER



Andreas Schwarzhuber

Partner

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel: +49 991 320138 -55

andreas.schwarzhuber@kittl-partner.de

Übersicht über die einzureichenden Unterlagen (✓) beim Betreiber des Bundesanzeiger:

	Kleine Gesellschaft	Mittelgroße Gesellschaft	Große Gesellschaft
Jahresabschluss			
- Bilanz	✓	✓	✓
- Gewinn- und Verlustrechnung	x	✓	✓
- Anhang	✓	✓	✓
Lagebericht	x	✓	✓
Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses (nur bei AG und GmbH)	x	✓	✓
Bestätigungsvermerk (bzw. Versagungsvermerk) (nur bei prüfungspflichtigen Gesellschaften)	x	✓	✓
Bericht des Aufsichtsrats (nur bei AG)	x	✓	✓
Datum der Feststellung des Jahresabschlusses	✓	✓	✓
Verpflichtung nach Gesellschaftsvertrag oder Satzung (§ 325 Abs. 5 HGB)	✓	✓	✓
Spezialvorschriften nach anderen Gesetzen	✓	✓	✓

Quelle der Abbildung: In Anlehnung an Bundessteuerberaterkammer: Hinweise zur Offenlegung nach den §§ 325 ff. HGB, Seite 7.

Dieses Schreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung dieses Schreibens und der darin enthaltenen Informationen ist der Verfasser stets um die größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet weder der Verfasser noch Dr. Kittl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Im konkreten Einzelfall sollte stets fachlicher Rat eingeholt werden. Dr. Kittl & Partner übernimmt keine Verantwortung für die Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Schreibens trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne zur Verfügung.